

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 11

Artikel: Unterstützung im Kanton Genf

Autor: Misteli, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützung im Kanton Genf

Bericht von M. Ch. Misteli, Expert-comptable A. S. E., Genève

Von Dir. Aubert, Bureau central de bienfaisance, Genf.

Übersetzt von A. Wild, a. Pfr.

Der Staatsrat des Kantons Genf, der zur Zeit die Reorganisation des Armenwesens studiert, hatte Herrn Charles Misteli beauftragt, eine Erhebung über die gegenwärtige Unterstützung im Kanton zu veranstalten und daraus einige Schlüsse zu ziehen, die für die Behörden wegleitend sein könnten.

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung des vorliegenden Berichts, dem die Leser entnehmen können, was in Genf für die Bedürftigen geschieht, über die dabei sich ergebenden speziellen Schwierigkeiten und die Rolle der Privatinitiative neben dem amtlichen Eingreifen.

Das Bevölkerungsproblem darf namentlich im Kanton Genf nicht außer Acht gelassen werden, wenn man sich genaue Rechenschaft über die Frage der Neuregelung des Armenwesens geben will. Zählt doch der Kanton 64 935 Genfer, 77 686 Schweizer aus andern Kantonen und 34 114 Ausländer.

Was bei dieser Studie über die Unterstützung in Genf auffällt, ist die Zersplitterung aller Kräfte: des Staates, der Gemeinden und der privaten Institutionen, die unter sehr verschiedenen Formen unterstützen.

Der Verfasser beginnt mit einer kurzen Übersicht über die zur Zeit in Kraft stehende Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, sowie die internationalen Abkommen, sodann bietet er eine Studie über die Unterstützung mit Rücksicht auf die Finanzen, die Zusammensetzung der Bevölkerung und die Verwaltung.

Die dem *Staat* zufallenden Ausgaben haben sich in Genf im Jahr 1937 auf 7 490 897 Fr. erhöht, inbegriffen 3 169 434 Fr. für Arbeitslose. Die andern Posten betreffen die Anstalten, die öffentliche Unterstützung der Kranken, die Werke der Jugendfürsorge, die Hilfe für die Bedürftigen und die sozialen Werke. Die der *Eidgenossenschaft* zufallenden Ausgaben betragen 964 757 Fr., inbegriffen 554 919 Fr. für Arbeitslose. Die Gemeinden (Stadt Genf und andere Gemeinden) legten aus: 806 962 Fr., inbegriffen 460 269 Fr. für die Arbeitslosen. Die Ausgaben der *privaten Werke* (diese Zahlen sollten stark erhöht werden, weil die Unterstützung der Kirchen und zahlreicher Werke nicht mitgezählt ist) werden auf 2 215 919 Fr. geschätzt. *Die Gesamtunterstützungssumme beträgt 11 478 537 Fr.*, was auf den Kopf des Einwohners 65 Fr. macht. Wenn man noch die Bestrebungen aller privaten Werke berücksichtigt, muß man diese Durchschnittszahl auf 75 Fr. erhöhen.

Der Verfasser durchgeht dann die Tätigkeit der oben angeführten Unterstützungsorgane im einzelnen. Der *Staat* Genf hat unter anderem für ärztliche Unterstützung (*Assistance publ. médicale*) im Jahr 1937 451 043 Fr. ausgegeben, welcher Summe noch der Betrag von 2 546 974 Fr. für Krankenanstalten anzufügen ist. Nach dem Gesetz vom 16. November 1932 werden allein die bedürftigen Genfer Bürger von den Institutionen der ärztlichen Unterstützung gratis behandelt. Für die bedürftigen Schweizer aus anderen Kantonen wird im Falle der Erkrankung gesorgt gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und für die bedürftigen Ausländer gemäß den Niederlassungsverträgen und dem Fürsorgeabkommen mit

Frankreich. Durch die ambulante Krankenpflege können die Kranken auch zu Hause gepflegt werden. Von 5117 in Krankenanstalten verpflegten Personen waren 53% nicht Genfer. Mit bezug auf die Poliklinik und die Hauskrankenpflege betrafen von 20 880 Fällen nur 33% Genfer, 16% Ausländer und 51% kantonsfremde Schweizerbürger. — Die Unterstützungsausgaben der *Eidgenossenschaft* verteilten sich auf die Arbeitslosen, die Hilfe des Bundes für Alte, Witwen und Waisen und die Militärunterstützung. Von der Altershilfe entfielen auf den Kopf der Unterstützten 22.50 Fr. per Monat, währenddem in Lausanne nur 6.50 Fr. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß der Kanton Genf der vom Bunde bewilligten Summe einen Betrag von mehr als 100 000 Fr. zuschießt. Die kantonsfremden Schweizerbürger machten hier 58% der Unterstützten aus. — Die Unterstützungsausgaben der *Gemeinden* betreffen hauptsächlich das Office social der Stadt Genf, das die Arbeitslosenunterstützung des Staates ausrichtet, Hilfe in Form von Lebensmitteln, Gas und Elektrizität gewährt, ferner Subventionen an Krippen, Ferienkolonien und andere soziale Werke. Erwähnt werden darf auch ein Betrag von 57 000 Fr. zur Beitragsleistung an große Familien. Der Service social der Stadt besitzt 11 407 Dossiers von Arbeitslosen und Unterstützten, d. h. 59% kantonsfremde Schweizerbürger, 27% Genfer und 14% Ausländer. Es ist interessant, feststellen zu können, daß von 186 Familien, die die Beiträge für zahlreiche Familien erhalten, 134 Familien von Schweizern aus andern Kantonen sind.

Im übrigen erwähnt der Verfasser nur das Hospice général und das Bureau central de Bienfaisance, Organisationen, deren Verwaltung unabhängig vom Staate sind, die aber nichtsdestoweniger mit dem letzteren ausgedehnte Beziehungen unterhalten. Das *Hospice général*, geschaffen im 16. Jahrhundert, besorgt die Unterstützung der Genfer für die genferischen Gemeinden seit 1868. Sein Vermögen war ehemals beträchtlich, gegen 7 Millionen Fr. Aber die fortlaufenden Defizite haben es um mehr als 50% reduziert. Eine Verwaltungskommission, deren Mitglieder durch den Staat, die Gemeinden und den Großen Rat gewählt werden, verwaltet das Hospice général. Seine Haupteinnahmen stammen aus dem „Droit des Pauvres“ (Vergnügungssteuer) von dessen Ertrag es 70% : 513 000 Fr. im Jahre 1937 bezog, aus den Zinsen von Kapitalien, Mobilien und Immobilien, aus Geschenken und Legaten. Die Ausgaben stiegen im Jahr 1937 auf 1 451 740 Fr. Das Defizit betrug: 521 375 Fr. 4063 Fälle wurden behandelt. Der Durchschnitt der Unterstützung per Jahr und Fall betrug 357 Fr. Die Hälfte der Unterstützten sind bejahrte Leute. Man hat festgestellt, daß $\frac{1}{4}$ der durch das Hospice unterstützten Personen naturalisierte Genfer sind. Die Einbürgerung der kantonsfremden Schweizerbürger kostet es jährlich 100 000 Fr. und die der Ausländer 200 000 Fr. Dagegen ist die Zahl der vom Hospice außerhalb des Kantons Unterstützten gering, nur 274 im Jahr 1937, davon 157 in der Schweiz.

Der Verfasser prüft die Mittel, um die kritische finanzielle Lage des Hospice zu sanieren, und schlägt die Schaffung von Lokalkommissionen vor zu besserer Überwachung der Verwendung der bewilligten Hilfe. Er anerkennt aber, daß die Ausgaben sich kaum vermindern werden. Deshalb sucht er besonders nach neuen Einnahmequellen. Er findet sie in der Rückkehr zur Verantwortlichkeit der genferischen Heimatgemeinden und in der Einführung des zusätzlichen kommunalen, von den Einwohnern und Bürgern zu erhebenden Steuerrappens nach dem Muster des neuen waadtländischen Fürsorgegesetzes.

Die Hauptaufgabe des *Bureau central de Bienfaisance*, einer Gesellschaft im Sinne des Zivilgesetzbuches, gegründet 1867, besteht in der Unterstützung der Schweizerbürger aus anderen Kantonen und der Ausländer. Indessen nimmt es

sich auch der Genfer an, wenn das Hospice général sie ihm zuweist, da es speziell für sie bestimmte Fonds verwaltet. Das Bureau unterhält im weiteren das Krankenhaus Prieuré für chronisch kranke Frauen, die Arbeitsstätte von Pré l'Evêque, das Heim für Erholungsbedürftige in Colovrex und die Genfer Gesellschaft für Meerbäder. Es steht zum Staat in Beziehung durch ein Abkommen, das ihm eine staatliche Subvention von 50 000 Fr. zusichert und dem Staat dafür das Recht gewährt, drei Mitglieder seiner leitenden Kommission zu wählen und seine Rechnungen und Statuten zu genehmigen. Auch die Stadt Genf hat einen Delegierten in der erwähnten Kommission. Unter 8. April 1938 hat das Bundesgericht in einem Entscheide den offiziellen Charakter des Bureaus als Hilfsorganisation anerkannt. Im Jahr 1937 beliefen sich die Ausgaben des Bureaus auf 1 Million Fr. mit einem Defizit von 65 000 Fr. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen des Staates und der Heimatgemeinden der Unterstützten, Geschenken, Legaten und Zuwendungen privater Wohltäter für einzelne Fälle. Die Beiträge des französisch-schweizerischen Fürsorgeabkommens, der Bundeshilfe für die Alten, Witwen und Waisen, der Stiftung Für das Alter, des Bundes für die aus dem Ausland zurückgekehrten bedürftigen Schweizer usw. werden dem Bureau zur Verteilung anvertraut. Die Zahl der von ihm im Jahre 1937 behandelten Fälle betrug 5643, von denen sich 4343 auf Schweizerbürger aus anderen Kantonen bezogen. Die Heimatgemeinden der Unterstützten beteiligten sich an der Unterstützung mit 510 000 Fr. Misteli bemerkt dazu, daß trotz der beträchtlichen Lasten, direkten und indirekten, die den Kanton Genf drücken infolge der Anwesenheit einer großen Zahl von bedürftigen kantonsfremden Schweizerbürgern, von denen die große Mehrzahl unterstützt werden muß, die Leistungen der Heimatgemeinden für ihre Angehörigen stark unter denjenigen in Zürich und Basel stehen. In Genf trifft es auf den einzelnen Fall 154 Fr., in Zürich dagegen 410 und in Basel 418 Fr. Dieser Zustand sollte nicht mehr länger andauern, und eine wirksamere Aktion sollte durchgeführt werden, um die nötige Hilfe zu erlangen oder die Heimschaffung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu veranlassen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß beinahe 20% der neuen, dem Bureau central de Bienfaisance jedes Jahr mitgeteilten Fälle Schweizer aus anderen Kantonen betreffen, die seit höchstens 2 Jahren in Genf niedergelassen sind. Die prekäre finanzielle Lage des Bureau central hat die Behörden schon oft beschäftigt, die Mittel zur Sanierung suchen, ohne ihm den Charakter einer freien Institution gänzlich zu nehmen, da er ihr die Freiheit der Initiative ermöglicht und ihr Geschenke zuführt, die dem Staate niemals gemacht würden.

Das Projekt von Misteli sieht trotzdem vor, daß das Bureau de Bienfaisance eine öffentliche Unterstützungsinstitution werden könnte, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1898, das die Unterstützung dem Staatsrat unterstellt und die Verwaltung der verschiedenen Organe durch Kommissionen in Aussicht nimmt. Für das Bureau de Bienfaisance würde das Komitee, dessen Mitglieder in der Mehrzahl auch künftig durch die Mitglieder der Gesellschaft gewählt würden, die Verwaltungskommission bilden. Es ist aber sehr schwierig, ein juristisch unanfechtbares Statut aufzustellen, das gleicherweise die Rechte des Staates und der Mitglieder berücksichtigt.

Die Frage des *interkantonalen Konkordates* hat den Verfasser ebenfalls beschäftigt. Aber die Lasten, die für Genf durch einen Beitritt entstehen würden, wären auf der derzeitigen Grundlage des Konkordates zu groß, ohne finanzielle Beteiligung des Bundes, um so mehr, als die Zahl der unterstützten Genfer in der Schweiz, wie wir bereits gesehen haben, sehr gering ist.

In seinen *Schlußfolgerungen* schlägt der Verfasser unter anderem folgendes vor:

- a) Eine bessere Verteilung der Zuwendungen des Hospice général, des Bureau central de Bienfaisance und des Office social der Stadt Genf, um zu vermeiden, daß dieselben Personen sich nicht gleichzeitig an alle drei Institutionen wenden;
- b) Die Entwicklung des Zentralunterstützungsregisters, das neulich geschaffen wurde zur Aufdeckung der Fälle von Mißbrauch der Unterstützung und zur Zusammenarbeit der Unterstützungsinstanzen. Sie sollte erfolgen unter der Leitung einer kantonalen Kommission der Zusammenarbeit der Unterstützungsinstanzen, die vom Staatsrat ernannt würde. Auch die Schaffung eines Unterstützungsbuches (Carnet de Secours) wäre zu erwägen;
- c) Energische Herbeiziehung der Heimatgemeinden zur Unterstützungsleistung oder zur Übernahme der betreffenden Unterstützten in heimatliche Obhut und Unterstützung;
- d) Verstärkung des Informationsdienstes durch die Quartierkomitees;
- e) Viel größere Klugheit bei der Einbürgerung.

Der Verfasser ist indessen Gegner der Verstaatlichung des gesamten Unterstützungswesens in Genf. Er schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten: „Wir denken, daß mit den vorgeschlagenen Änderungen unsere Unterstützungsinstanzen, sobald sie einmal einer straffen Kontrolle des Staates unterstellt sind, ihre Tätigkeit sicher vor jeder Kritik mit politischem Charakter ausüben können. Es handelt sich dabei nicht um eine zwangsweise Fusion der Unterstützungsinstanzen und eine einzige Instanz, die die gegenwärtige Organisation verbessern würde — zentralisieren und uniformieren heißt nicht auch rationalisieren — sondern vielmehr um eine rationelle Verteilung der Funktionen und eine ernsthafte, gut organisierte Zusammenarbeit aller öffentlichen und privaten Institutionen.“

Genf. *Bureau central de Bienfaisance*. Dir. Aubert berichtet wieder, wie gewohnt, in interessanter Weise nicht nur über die Tätigkeit des Bureaus im Jahre 1938, sondern auch über Anregungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenfürsorge im Kanton Genf. Zunächst erwähnt er eine Reihe von Artikeln, die im Dezember 1938 in der Genfer Zeitung „Tribune“ erschienen und sich mit dem Problem Armut und der Pflicht der Hilfeleistung befaßten, und wendet sich mit Recht gegen die darin zutage getretene Geringschätzung der organisierten Armenfürsorge. — Weiter erwähnt er einen Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. April 1938, in dem es sich darum handelte, ob die einem heimzuschaffenden Tessiner durch das Bureau central zuteil gewordene Hilfe eine öffentliche Unterstützung im Sinne des bekannten Art. 45 der Bundesverfassung darstelle. Das Bundesgericht hat dies bejaht, und darüber folgendes ausgeführt: Das Bureau hat ausgedehnte Beziehungen zum Staat. Im besonderen hat es mit dem Kanton Genf ein Abkommen vom 19. Januar 1931 getroffen, das durch einen Beschluß des Großen Rates Gesetzeskraft erlangt hat. Durch dieses Abkommen wird ihm eine jährliche Subvention aus dem Ertrag der Vergnügungssteuer zugesichert und der Kanton erhält das Recht, in sein Komitee drei Delegierte abzuordnen. Weiter sollen die Rechnungen und jede Statutenänderung dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Statuten erwähnen mehrfach das Abkommen und decken sich